

Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus

Alphabetisierung und Grundbildung

Ergänzende Förderkriterien

vom 15.09.2025

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 29.03.2023, gelten nachfolgend vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur festgelegte ergänzende Förderkriterien.

1. Zuwendungszweck

Gute Fähigkeiten im Lesen und Schreiben verringern das Risiko von Arbeitslosigkeit, verbessern die berufliche Qualifizierung und gesellschaftliche Teilhabechancen. In Schleswig-Holstein muss von über 210.000 deutschsprechenden Menschen ausgegangen werden, deren Literalität nicht ausreicht, um zusammenhängende Texte zu lesen oder zu schreiben. Das Angebot soll entsprechend dazu beitragen, die Lese- und Schreibfähigkeiten Betroffener zu verbessern, um damit einem Armutsrisiko und einer Diskriminierung von Betroffenen entgegenzuwirken.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten von Trägern mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, die Kurse (Unterricht) und Informationen bzw. Beratungen für gering literalisierte Erwachsene und unterstützende Dritte anbieten. Die Kurse sollen landesweit in Schleswig-Holstein angeboten werden. Eine Öffentlichkeitsarbeit und die Sensibilisierung von Akteuren in der Arbeitswelt ergänzen das Angebot.

2.1. Zielgruppe der Förderung

Zur Zielgruppe gehören deutschsprechende, gering literalisierte Erwachsene, die aufgrund geringer Schriftsprachkompetenzen hohe Beschäftigungs- und Ausgrenzungsrisiken haben. Deutschsprechend bedeutet, dass neben denjenigen mit Deutsch als Herkunftssprache auch Erwachsene mit Migrationshintergrund, die sich im Alltag grundsätzlich auf Deutsch verständigen können, zur Zielgruppe gehören. Dies steht im Ermessen des Trägers.

2.2. Inhalte der Förderung

Das Förderangebot im Rahmen der Aktion soll zwei Bereiche enthalten:
„Kursangebote“ sowie „Sensibilisierung, Information, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit“.

- Der **erste Bereich** „Kursangebote“ umfasst mehr als die Hälfte des Arbeitsaufwandes und beinhaltet die Organisation und Durchführung von Unterricht in Kursen sowie begleitende Lernberatungen von Betroffenen.
- Der **zweite Bereich** „Sensibilisierung, Information, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit“ umfasst Beratungsleistungen für unterschiedliche Zielgruppen (Betroffene, Kursleistende, Multiplikatoren/Multiplikatorinnen, Arbeitgebende) und eine ergänzende Öffentlichkeitsarbeit, die Akteure und Akteurinnen in der Arbeitswelt sensibilisiert.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein. Sie müssen über eine Anerkennung nach § 19 des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein, über die notwendige Infrastruktur und zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Sofern es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Träger handelt, kann nur ein Träger einen Projektvorschlag einreichen. Dieser Träger ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Förderart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. **Die Förderhöhe beträgt maximal 83 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF Plus- und Landesmittel).** Die restlichen zuwendungsfähigen Kosten sind aus Eigenmitteln oder von Dritten zu finanzieren, was durch eine Bestätigung bzw. Kofinanzierungserklärung nachzuweisen ist.

4.2. Förderumfang

Förderfähig sind die direkten Personalkosten

- Eine Stelle mit **0,2 VZÄ** max. analog Entgeltgruppe 13 TV-L oder des TVöD für die **Projektleitung**,
- Bis zu fünf Stellen mit **0,5 VZÄ** max. analog Entgeltgruppe 12 TV-L oder des TVöD für **pädagogische Mitarbeiter/-innen**.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen ist das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer **Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 30 Prozent** der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Die Pauschale deckt u. a. auch Honorarkosten ab. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts sind die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfänger/-innen sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmendendaten durch den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF Plus-relevanten Indikatoren gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I bemessen:

- Outputindikator: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose,
- Ergebnisindikator 1: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben,
- Ergebnisindikator 2: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige.
- Langfristindikator 1: Beschäftigungsstatus sechs Monate nach dem Austritt (wenn Teilnehmende bei Eintritt in das Projekt arbeitslos oder nicht erwerbstätig war), bzw. alternativ
- Langfristindikator 2: Situationsverbesserung sechs Monate nach dem Austritt (wenn Teilnehmende bei Eintritt in das Projekt erwerbstätig war).

Die Ergebnisindikatoren geben Aufschluss über die Auswirkungen, die sofort (oder innerhalb von vier Wochen) auftreten, nachdem ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin aus dem Projekt austritt. Die Langfristindikatoren erfassen den Status sechs Monate, nachdem ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin aus dem Projekt ausgeschieden ist; die Erfassung soll spätestens 18 Monate nach Ausscheiden abgeschlossen sein. Diese nachgelagerte Berichtspflicht besteht über den Bewilligungszeitraum hinaus fort.

Für alle Indikatoren werden die jeweiligen Angaben durch Befragungen der Teilnehmenden seitens des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin ermittelt.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der o. g. Output- und Ergebnisindikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt. Für die Langfristindikatoren gibt es keine vorgegebenen Zielwerte.

5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite sowie in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informiert. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der Dach-VO zu einer Rückforderung von bis zu 3 Prozent der Zuwendung aus ESF Plus-Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten.

Dies betrifft die Geschlechtergleichstellung, die Chancengleichheit und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung. Zusätzlich ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten zu berücksichtigen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) einzuhalten und zu achten. Hierfür sind substantielle / konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen. Näheres findet sich im „Leitfaden zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6. Bewilligungszeitraum, Antragsverfahren

6.1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum des 3. Förderabschnitts beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2028.

6.2. Projektantrag

Der formgebundene Projektantrag für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2026 – 31.12.2028 ist vollständig bis zum **17.10.2025, 12:00 Uhr, online** unter [Fördermittelantrag Alphabetisierung und Grundbildung](#) einzureichen.

In Ausnahmefällen kann ein Projektantrag bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter foerderprogramme@ib-sh.de angefordert werden.

Dieser Projektantrag in Papierform ist bis zum 17.10.2025, 12:00 Uhr, in einfacher Ausfertigung inklusive aller Anlagen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach), einzureichen sowie zusätzlich bis zum 17.10.2025, 12:00 Uhr, inklusive aller Anlagen in einer zusammenhängenden PDF-Datei an lpa-belege@ib-sh.de zu senden.

Die Projektbeschreibung soll maximal 6 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebende Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

6.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertretern/ Vertreterinnen des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell). Die Leitung des Ministeriums bestätigt die Auswahlentscheidung.

A. Projektkonzeption (50 Prozent)

a) Formale Kriterien

- Überzeugende, schlüssige und nachvollziehbare Darstellung hinsichtlich Strukturaufbau, Gliederung und Seitenumfang.

b) Nach Inhalt

- Übereinstimmung der verfolgten Ziele mit der inhaltlichen Zielsetzung der Förderkriterien.

c) Nach zielgruppenspezifischen Anforderungen

- Darstellung der zielgruppengerechten Projektkonzeption, Inhalte und Methoden zum Erreichen des Förderziels.

d) Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit

- Informationsveranstaltungen/Publikationen zur Sensibilisierung von relevanten Akteuren.

B. Eignung des Projektträgers (30 Prozent)

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen,
- Sächliche und personelle Ausstattung,
- Geplante Vernetzung in der Region und zu anderen Förderprogrammen.

C. Projektfinanzierung (10 Prozent)

- Angemessenes Kostenverhältnis,
- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung oder Drittmittel in Höhe von mindestens 17 Prozent.

D. Bereichsübergreifende Grundsätze (10 Prozent)

- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Geschlechtergleichstellung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Beitrag zum Thema und der Umsetzung).

6.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt voraussichtlich im **November 2025**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Pingpank
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905-3211